

413.113

**Beschluss des Regierungsrates
über die Festsetzung der Schulgelder und Gebühren
an den kantonalen Mittelschulen,
den kantonalen Lehrerbildungsanstalten
sowie am Technikum Winterthur Ingenieurschule
(Änderung)**

(vom 11. Juni 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

Der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Schulgelder und Gebühren an den kantonalen Mittelschulen, den kantonalen Lehrerbildungsanstalten sowie am Technikum Winterthur Ingenieurschule vom 28. Juli 1993 wird wie folgt geändert:

I. Die Schulgelder an den kantonalen Mittelschulen werden wie folgt festgesetzt:

A. Für Schüler mit schulgeldrechtlichem Wohnsitz im Kanton gemäss lit. B ist der obligatorische Unterricht unentgeltlich.

Buchstabe B Abs. 1 unverändert.

Schüler und Studierende der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene haben nur dann schulgeldrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie nachweisen, dass sie vor Antritt der Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthalt und Steuerdomizil im Kanton Zürich hatten; andernfalls zahlen sie für die ganze Dauer der Ausbildung Schulgeld.

Abs. 3 unverändert.

Die Bildungsdirektion kann in besonderen Fällen das Schulgeld herabsetzen oder ganz erlassen.

Buchstabe C Ziffern 1 und 2 unverändert.

Ziffern 3 und 4 werden aufgehoben.

Buchstabe D unverändert.

Buchstabe E wird aufgehoben.

F. Die Bildungsdirektion passt die Beiträge einmal jährlich der Teuerung an. Satz 2 unverändert.

Buchstaben G und H werden aufgehoben.

Schulgelder und Gebührenfestlegung – RRB

413.113

II. Diese Änderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 (18. August 2003) in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi